

Statuten

Katholische Frauengemeinschaft der Kirchgemeinde Sirnach-Eschlikon/Münchwilen

I. Name /Sitz, Gründung

Art. 1. Name

Unter dem Namen Katholische Frauengemeinschaft der Kirchgemeinde Sirnach-Eschlikon/Münchwilen, ehemals Frauen- und Müttergemeinschaft (FMG) Sirnach, mit Sitz in Sirnach, besteht ein im Jahr 1879 gegründeter Verein im Sinn von Art.60ff ZGB. Er ist ein Ortsverein des Thurgauisch Katholischen Frauenbundes TKF und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2. Zweck und Aufgabe

2.1 Zweck

Die Katholische Frauengemeinschaft der Kirchgemeinde Sirnach-Eschlikon/Münchwilen steht allen Frauen offen. Die Frauengemeinschaft vertritt Fraueninteressen und erfüllt Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft. Sie vertritt eine christliche Grundhaltung und ist politisch neutral.

2.2 Aufgaben

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Wahrnehmung von Aufgaben in Gesellschaft, Kirche und Staat unter besonderer Berücksichtigung von Fraueninteressen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter den Frauen
- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Teilnahme am kirchlichen Leben der Kirchgemeinde und Engagement in ökumenischen Belangen
- Zusammenarbeit mit dem TKF und SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 3. Ein- und Austritt

- Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken, unabhängig ihrer Konfession
- Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben
- Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Kalenderjahres an die Vereinspräsidentin /das Leitungsteam erfolgen
- Vorstandsmitglieder/Leitungsteam und Mitglieder ab dem vollendeten 80. Altersjahr sind beitragsfrei

IV. Organisation

Art. 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand/Leitungsteam
- Revisorinnen

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt.

4.1.1 Einladung und Anträge

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich und mit Angabe der Traktanden. Anträge an die GV sind zehn Tage vor der GV schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam einzureichen.

Ausserordentliche GV werden auf Verlangen des Vorstands/Leitungsteams oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

4.1.2 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder die Vorsteherin des Leitungsteams den Stichentscheid.

Es finden offene Wahlen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

4.1.3 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Aufnahme und Mutationen
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten, Auflösung des Vereins und weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Behandlung von Anträgen

4.2 Vorstand / Leitungsteam

4.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand oder das Leitungsteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder ein Leitungsteammitglied
- Finanzfrau
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Die geistliche Begleitung wird nicht von der GV gewählt, sondern mit der Pfarreileitung abgesprochen.

4.2.2 Amtszeit

Die Wahl des Vorstandes oder des Leitungsteams erfolgt an der GV. Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Vorstandszeit beträgt in der Regel zehn Jahre.

4.2.3 Aufgaben des Vorstandes/Leitungsteams

- Wahrnehmung der Aufgaben unter Art.2.2
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV übertragen sind
- Führen der laufenden Geschäfte
- Verwalten des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- Medien und Informationsarbeit
- Erstellen eines Jahresprogramms
- Vorbereitung und Einberufung der GV mit allfälliger Statutenänderung
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Unterstützen und begleiten von Kommissionen und Arbeitsgruppen bei Bedarf
- Kontakt zu TKF und SKF

4.2.4 Unterschriftsberechtigung

Für die laufenden Geldgeschäfte hat die Finanzfrau Einzelunterschrift, im übrigen Kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

4.2.5 Sitzung/Beschlussfähigkeit

Der Vorstand/Leitungsteam versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern.

Der Vorstand/Leitungsteam ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

4.3 Revisorinnen

Die GV wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen.

- Diese fassen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht ab
- Die Amtsdauer dauert zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich
- Es dürfen nicht beide Revisorinnen gleichzeitig zurücktreten
- Sie dürfen nicht dem Vorstand/Leitungsteam angehören

V. Finanz und Rechnungswesen

Art. 5. Finanzen

- Finanzielle Mittel
- Haftung
- Rechnungswesen
- Rechnungsjahr

5.1 Finanzielle Mittel

Diese setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Schenkungen
- Dem bestehenden Vereinsvermögen und dessen Erträge
- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten des Vereins

5.2 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung.

5.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.5 Mitgliederbeiträge an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

VI. Statutenänderung

Art. 6. Voraussetzungen

Zur Änderung der Statuten braucht es eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.

VII. Vermögensauflösung

Art. 7. Vermögensauflösung

Über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung des Vereins entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 8. Ausnahmefälle

Über besondere Ausnahmefälle und Beschlüsse, welche in den Statuten nicht enthalten sind, entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten sind revidiert und an der Generalversammlung vom 13. März 2015 genehmigt worden. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Sirnach, 13. März 2015

Katholische Frauengemeinschaft

Mitglied Leitungsteam:

Die Aktuarin: